

stischen Organe, des Rundfunks und Fernsehens bei der Rechtspropaganda (z. B. zur Einschätzung der moralisch-rechtlichen Thematik in Werken der Kunst und Literatur).

Eine wichtige Aufgabe ist die wissenschaftliche Ausarbeitung der Theorie und Methodik der Rechtserziehung und Rechtspropaganda. Leider hat sich die Wissenschaft speziell dieser Frage noch nicht genügend gewidmet, obwohl es bereits eine ganze Reihe interessanter Arbeiten zu Problemen des Rechtsbewußtseins gibt. Von den Rechtswissenschaftlern werden Untersuchungen zur erzieherischen Wirksamkeit des Rechts, zu den psychologischen Grundlagen der Rechtserziehung, zum Inhalt der Rechtsinformation auf den verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung, zur Bestimmung der rechtlichen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen entsprechend ihren beruflichen, bildungsmäßigen, altersmäßigen und anderen Besonderheiten, zu den Methoden und Formen der Rechtspropaganda sowie zu deren Wirksamkeit erwartet. Derartige Untersuchungen könnten zur Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen eine unschätzbare Hilfe leisten.

Um die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen der Rechtserziehung zu beschleunigen, wurden im Unionsinstitut zum Studium der Kriminalitätsursachen und zur Ausarbeitung von Vorbeugungsmaßnahmen sowie im Unionsforschungsinstitut für Sowjetgesetzgebung spezielle Sektoren gebildet, die sich mit der Erforschung dieser Probleme beschäftigen.

Bedeutsame Erfolge in der rechtserzieherischen Tätigkeit sind nur dann zu erreichen, wenn stets von den Positionen und von den Aufgaben ausgegangen wird, die der XXIV. Parteitag der KPdSU zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung gestellt hat. Jeder Jurist muß in diesem Sinne aktiv und unmittelbar an der Rechtspropaganda teilnehmen und gewissenhaft seine Berufspflicht erfüllen.

(Der vorstehende Beitrag ist die gekürzte und redaktionell bearbeitete Fassung eines Abschnitts aus N. J. Sokolows Arbeit „Die Organisation der Rechtspropaganda“, Verlag „Juriditscheskaja literatura“, Moskau 1974. Die Übersetzung besorgte Heinz Wostry, Berlin.)

Fragen und Antworten

In welcher Form hat das Gericht über Anträge der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB zu entscheiden? Gibt es gegen die Ablehnung dieser Anträge ein Rechtsmittel?

Wie aus den Neuregelungen des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB und des § 344 Abs. 2 StPO eindeutig hervorgeht, handelt es sich bei der Befugnis der genannten Leiter und Vorstände, bei Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten aus § 33 Abs. 3 und 4 Ziff. 1, 2 und 6 StGB gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 StGB oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen, um ein selbständiges prozessuales Antragsrecht. Es ist Ausdruck der den Antragsberechtigten gemäß § 32 Abs. 1 StGB übertragenen höheren Verantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.

Über solche Anträge hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden, falls sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Das ist eine Konsequenz aus § 176 Satz 1 StPO.

Demzufolge ist die gerichtliche Entscheidung über den Antrag durch Beschluß zu treffen, wenn

- der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 344 Abs. 2 StPO);
- der Verurteilte im Zusammenhang mit einer Verwarnung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen verpflichtet wird (§ 342 Abs. 5 StPO);
- der Antrag zurückgewiesen oder eine abweichende Entscheidung getroffen wird.

Die Entscheidungen des Gerichts sind gemäß § 182 Abs. 1 StPO stets zu begründen, weil sie entweder durch den Staatsanwalt bzw. den Verurteilten anfechtbar sind (§ 359 StPO) oder als einen Antrag ablehnende Beschlüsse der Begründung bedürfen. Eine sorgfältige Begründung der den Antrag ablehnenden Beschlüsse ist auch deshalb geboten, weil derartige Anträge mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder mit dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten werden sollen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 StGB). Hat eine solche Beratung stattgefunden, bringen die Anträge die Auffassung auch der gesellschaftlichen Kräfte des Arbeits- und Lebensbereichs des Verurteilten zum Ausdruck.

Eine Beschlußfassung des Gerichts ist dagegen nicht erforderlich, wenn das Gericht in Übereinstimmung mit dem Antrag des für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortlichen Leiters allein eine Verwarnung ausspricht und den Verurteilten in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 342 Abs. 5 Satz 1 StPO). Die hierbei getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Ausspruch der Verwarnung, sind aktenkundig zu machen (§ 342 Abs. 5 Satz 2 StPO). Die Tatsache, daß das Gesetz insoweit einen Beschluß nicht vorsieht, ergibt sich im Umkehrschluß aus § 342 Abs. 5 Satz 3 StPO.

Der gerichtliche Beschluß über einen Antrag gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB ist seinem Wesen nach eine Entscheidung über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der mit ihr verbundenen Pflichten. Die Rechtsmittelbefugnis bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist ausschließlich in § 359 StPO geregelt. Eine Beschwerde nach § 305 StPO ist daher in diesen Fällen nicht zulässig. Gegen Entscheidungen dieser Art hat das Recht der Beschwerde daher nur der Staatsanwalt und — unter den Voraussetzungen des § 359 Abs. 2 StPO — auch der Verurteilte. Dem gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB Antragsberechtigten steht dagegen ein Beschwerderecht nicht zu. * H.W.

Kann das Gericht die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben, wenn der nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB gestellte Antrag nicht mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder mit dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten wurde? In welchen Fällen ist hier eine mündliche Verhandlung des Gerichts erforderlich?

Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt allein aus diesem Grunde ist nicht zulässig. Zunächst ist zu beachten, daß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB eine Soll-Vorschrift ist; sie enthält also keine zwingende Regelung hinsichtlich der Beratung des Antrags mit dem Kollektiv. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen des § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO auch deshalb nicht vor, weil es sich hier nicht um einen Antrag des Staatsanwalts handelt; weitere Ermittlungen durch den Staatsanwalt können daher nicht verlangt werden.